



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

T + 43 (0) 1 / 71132-1211  
recht.allgemein@hvb.sozvers.at  
Zl. REP-43.00/14/0128 Ht

Wien, 29. Juli 2014

Betreff: Parlamentarische Anfrage Nr. 1890/J (Abg. Mag. Loacker u.a.) betreffend  
„mehrfache Krankenversicherungen“

Bezug: Ihr E-Mail vom 8. Juli 2014,  
GZ: 90 001/105-II/A/7/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt  
Stellung:

#### Allgemeine Ausführungen zur Mehrfachversicherung

Jede Erwerbstätigkeit (selbständig oder unselbständig) führt für sich zur Versicherungspflicht und somit sind auch für jede Erwerbstätigkeit die dementsprechenden Beiträge zu entrichten. Im unselbständigen Bereich Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge, im selbständigen Bereich erfolgt die Beitragsentrichtung durch den Versicherten selbst.

Die Mehrfachversicherung hat dahingehend ihre Obergrenze, dass die Beiträge aus den mehrfachen Beschäftigungen **nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage** (HBG) zu entrichten sind.

Im unselbständigen Bereich bedeutet dies, dass die Dienstgeberbeiträge bis zur HBG aus jedem einzelnen Beschäftigungsverhältnis zu entrichten sind. Dies gilt vorweg auch für die Dienstnehmerbeiträge. Der Dienstnehmer hat aber die Möglichkeit über Antrag die Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge rückerstattet zu erhalten.

#### Beitragserstattung über der Höchstbeitragsgrundlage

Beiträge über der HBG werden in folgender Höhe erstattet (Prozentsätze bezogen auf den die HBG überschreitenden Teil der Beitragsgrundlage):



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

- *ASVG/ASVG-Mehrfachversicherung*: 4 % in der Krankenversicherung (bei Leistung Zusatzbeitrag für Angehörige: 7,4 %); 11,4 % in der Pensionsversicherung
- *ASVG/GSVG-Mehrfachversicherung*: 4 % in der Krankenversicherung; 18,5 % (voller Beitrag) in der Pensionsversicherung. Angemerkt wird, dass in der Praxis in diesen Fällen, die Differenzvorschreibung der Beiträge zur Anwendung kommt (siehe nachfolgende Ausführungen).

Im selbständigen Bereich (ASVG mit GSVG und/oder BSVG) erfolgt vorweg eine Differenzvorschreibung. Von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft werden die Beiträge unter Berücksichtigung der ASVG-Beitragsgrundlage nur mehr bis zur Differenz auf die HBG vorgeschrieben. Besteht bereits im ASVG eine Beschäftigung über die HBG, erfolgt im GSVG keine Vorschreibung der Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge (es sind nur Unfallversicherungsbeiträge zu entrichten).

#### Lieferbarkeit von Daten durch den Hauptverband

Wesentliche Aufgabe der Sozialversicherungsträger ist die korrekte Verrechnung der Beiträge im Wege der Differenzvorschreibung sowie der Beitragsrückerstattung.

Eine spezielle Statistik für diese Fälle war bisher nicht gefordert und auch für die Vollziehung in der Sozialversicherung nicht erforderlich. Die Träger sehen ihre Aufgabe darin, die Ansprüche der Versicherten auf Basis der gesetzlichen Grundlagen ordnungsgemäß zu befriedigen. Die statistische Erfassung dieser Daten war bisher zur Erfüllung dieses Zieles nicht notwendig.

In der Versicherungsdatei des Hauptverbandes sind Versicherungsverhältnisse und Beitragsgrundlagen gespeichert, nicht aber die Höhe bzw. die tatsächliche Entrichtung der Beiträge. Somit sind auch keine Auswertungen im Hinblick auf Beitragsrückerstattungen und Differenzvorschreibungen möglich.

- 1. Wie viele unselbstständig beschäftigte Personen mussten in den Jahren 2008 bis 2013 mehrfach Krankenversicherungsbeiträge an (unterschiedliche) Sozialversicherungsträger bezahlen, da sie in einer weiteren Erwerbstätigkeit selbstständig tätig waren oder gleichzeitig eine Alterspension bezogen (Aufschlüsselung auf Jahre, Sozialversicherungsträger und Geschlecht)?**
- 4. Wie viele selbstständig tätige Personen mussten in den Jahren 2008 bis 2013 mehrfach Krankenversicherungsbeiträge an unterschiedliche Sozialversicherungsträger bezahlen, da sie in einer weiteren Erwerbstätigkeit unselbstständig beschäftigt waren (Aufschlüsselung auf Jahre, Sozialversicherungsträger und Geschlecht)?**



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Auf die Beilage wird verwiesen. Eine Auswertung gegliedert nach Krankenversicherungsträger ist nicht möglich.



Mehrfachversicherte  
2008-3013.xls

- 2. Wie hoch waren in den Jahren 2008 bis 2013 diese mehrfach bezahlten Krankenversicherungsbeiträge dieser unselbstständig beschäftigten Personen, da sie in einer weiteren Erwerbstätigkeit selbstständig tätig waren oder gleichzeitig eine Alterspension bezogen (Aufschlüsselung auf Jahre, Sozialversicherungsträger und Geschlecht)?**
- 3. In welchem Ausmaß wurden so entrichtete Krankenversicherungsbeiträge der Versicherten erstattet (§ 70a ASVG, § 33c BSVG, § 36 GSVG oder § 24b BKUVG)? In welchem Ausmaß wären Krankenversicherungsbeiträge erstattungsfähig gewesen, ohne dass die Erstattung beantragt wurde?**
- 5. Wie hoch waren in den Jahren 2008 bis 2013 diese mehrfach bezahlten Krankenversicherungsbeiträge dieser selbstständig tätigen Personen, da sie in einer weiteren Erwerbstätigkeit unselbstständig beschäftigt waren (Aufschlüsselung auf Jahre, Sozialversicherungsträger und Geschlecht)?**
- 6. In welchem Ausmaß wurden so entrichtete Krankenversicherungsbeiträge den Versicherten erstattet (§ 70a ASVG, § 33c BSVG, § 36 GSVG oder § 24b BKUVG)? In welchem Ausmaß wären Krankenversicherungsbeiträge erstattungsfähig gewesen, ohne dass die Erstattung beantragt wurde?**

Diese Fragen können nicht beantwortet werden.

Dem Hauptverband liegen diesbezüglich keine Daten vor (siehe Ausführungen oben). Auch den Krankenversicherungsträgern liegen Daten in elektronisch auswertbarer Form nicht bzw. nur unvollständig vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband  
Der Generaldirektor:

## Mehrfachversicherte 2008 - 2013

Stichtag: 1.Juli 2014

Kombination	Personen		
	M + F	Männer	Frauen

**2013**

Unselbständig X Selbständig	83.377	58.075	25.302
Unselbständig X Alterspension	9.141	3.273	5.868
Selbständig X Alterspension	17.896	9.383	8.513

**2012**

Unselbständig X Selbständig	81.878	57.186	24.692
Unselbständig X Alterspension	8.661	3.104	5.557
Selbständig X Alterspension	16.456	8.557	7.899

**2011**

Unselbständig X Selbständig	80.910	56.573	24.337
Unselbständig X Alterspension	8.241	2.934	5.307
Selbständig X Alterspension	15.364	7.941	7.423

**2010**

Unselbständig X Selbständig	79.491	55.751	23.740
Unselbständig X Alterspension	7.716	2.706	5.010
Selbständig X Alterspension	14.225	7.390	6.835

**2009**

Unselbständig X Selbständig	78.594	55.589	23.005
Unselbständig X Alterspension	6.726	2.289	4.437
Selbständig X Alterspension	13.385	7.006	6.379

**2008**

Unselbständig X Selbständig	79.804	56.943	22.861
Unselbständig X Alterspension	6.317	2.175	4.142
Selbständig X Alterspension	12.549	6.531	6.018